

18. MRZ. 1999

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

**Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes
(LVBG-Novelle 1999)**

Artikel I

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz, LGBl.2300, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.“
2. Im § 5 Abs.3 entfällt die Zitierung „45 (Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen)“.
3. § 5 Abs.6 lautet:
„(6) Als Vertragsbediensteter des Dienstzweiges Nr.46 (Gehobener Erzieherdienst) kann auch aufgenommen werden, wer nur die Reifeprüfung an einer höheren Schule nachweist. Das Monatsentgelt wird bis zu dem der Erfüllung der vollen Anstellungserfordernisse folgenden Monatsersten um einen Vorrückungsbetrag gekürzt.“
4. Im § 5 Abs.7, erster Satz, entfällt die Zitierung "oder Nr.45 (Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen)" und entfällt der zweite Satz.
5. Dem § 14a Abs.6 wird angefügt:
„Wird die Kindergärtnerin bei einer Dienststelle der Verwaltung verwendet, richtet sich das Ausmaß der Dienstzeit nach den Absätzen 1, 2 und 4.“
6. Im § 44 Abs.3 lit.a wird die Wortfolge "40 (Krankenpflegefachdienst), 41 (Hebammendienst), 42 (Psychiatrischer Krankenpflegefachdienst)," ersetzt durch die Wortfolge: "40 (Gehobener Dienst für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege), 40a (Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege (Kinder- und Jugendlichenpflege)), 41 (Hebammendienst), 42 (Gehobener Dienst für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege)," und entfällt die Wortfolge: "44 (Pflegefachdienst an den Landespflegeheimen), 45 (Pflegehilfsdienst an den Landespflegeheimen),".

7. Dem § 44 Abs.8 wird angefügt:

„Wird der Vertragsbedienstete bei einer Dienststelle der Verwaltung verwendet, finden die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes keine Anwendung.“

8. § 52 Abs.2 lautet:

„(2) Eine Abfindung des Anspruches auf Dienstkleidung in Geld ist zulässig, wenn dadurch die Interessen des Dienstes nicht beeinträchtigt werden (z.B. bei Vertragsbediensteten der Dienstzweige 19, 29 und 32).“

9. Im § 54 Abs.3 wird der letzte Satz ersetzt durch die Sätze:

„Bei der Berechnung der Dienstzeit sind Zeiten, die in Teilbeschäftigung zum Land Niederösterreich zurückgelegt wurden, im vollen Ausmaß zu berücksichtigen.
Unbeschadet dieser Regelung bleiben Zeiten gemäß § 7 Abs.3 Z.2 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl.2200, bei denen das Beschäftigungsausmaß weniger als 50% des für die Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betrug, unberücksichtigt.“

10. § 71 Abs.9 lautet:

"Vertragsbedienstete des Dienstzweiges Nr.46 (Gehobener Erzieherdienst), die gemäß § 5 Abs.6 in der vor Inkrafttreten der LVBG-Novelle 1999 geltenden Fassung aufgenommen wurden, verbleiben in diesem Dienstzweig."

11. In der Anlage zu § 6 wird bei der Entlohnungsgruppe p1 nach Z.1.1.5 angefügt:

"1.2 Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen
1.2.1 Küchenleiter in den Landesanstalten."

12. In der Anlage zu § 6 wird bei der Entlohnungsgruppe p2 nach Ziffer 2.2.2 Berufskraftfahrer angefügt:

"2.2.3 Straßenwärter in besonderer Verwendung nach einer vierjährigen Verwendung gemäß der Z.3.2.1 f."

13. In der Anlage zu § 6 wird bei der Entlohnungsgruppe p3 der Punkt nach Z.3.2.1 lit.h) durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

"i) allseitig verwendbarer Hausarbeiter mit Erlernung eines handwerklichen Lehrberufes und mit technischer Zusatzqualifikation nach 6-monatiger Verwendung im Landesdienst"

14. In der Anlage zu § 6, Entlohnungsgruppe p4, Z.4.2 lautet die lit. a): „a) allseitig verwendbarer Hausarbeiter *)“

15. In der Anlage zu § 36 Abs.5 bis 11 A Nummer 6 wird das Wort "Autobahnmeistereien" ersetzt durch die Wortfolge: "Straßenmeistereien mit Autobahnbetreuung" und wird nach dem Wort „Maurer,“ das Wort „Pflasterer,“ eingefügt.

Artikel II

Artikel I Z.5, 7 und 12 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen treten an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.